

Benützungs – Reglement

Betreffend Gemeinschaftsraum In Böden 122, 8046 Zürich (Raum Nr. 2)

1. Benützungsberechtigung und Prioritäten

Für die Benützung bzw. Vermietung gelten folgende Prioritäten:

- a) Waidmatt - eigene Anlässe und Veranstaltungen von Mietergruppen
- b) Private Anlässe einzelner Mieter/innen der Siedlung Afaltra
- c) Eine gewerbliche Nutzung ist untersagt

2. Vermietung / Verwaltung / Aufsicht

Die Vermietung erfolgt durch die Verwaltung die Baugenossenschaft Waidmatt.
Die Aufsicht und Kontrolle (inkl. Schlüsselübergabe) obliegt der Geschäftsstelle.

3. Haftung

Die Mieter (gemäss Mietvertrag) haften für alle Schäden an Gebäude, Mobiliar und Einrichtungen sowie bei Küchenbenützung am Geschirr. **Jegliche Art von Dekoration an der Decke und an den Wänden mit Nägeln, Klebern etc. ist verboten. Hierfür sind extra Metalleisten angebracht worden, welche mit Magneten gebraucht werden können.** Allfällige Schäden sind unaufgefordert der Aufsichtsperson zu melden.

4. Benützungsvorschriften

a) Reinigung

Die Schlussreinigung des Mietobjekts (samt Einrichtung und Geschirr) ist Sache der Mieter und erfolgt unter Berücksichtigung der Checkliste. Tische und Stühle sind gemäss Weisung der Aufsichtsperson zusammen zu stellen. Bei Mängeln ist die Aufsichtsperson berechtigt, auf Kosten der Mieter eine Nachreinigung durchführen zu lassen. Die Abfallentsorgung ist Sache der Mieter.

b) Lärmstörungen

Das Mietobjekt befindet sich in einem Wohnhaus, d.h. es wird von den Mietern eine entsprechende Rücksichtnahme erwartet.

Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Während der gesetzlichen Sommerzeit dauert sie freitags und samstags jeweils von 23.00 bis 07.00Uhr.

Werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00Uhr bis zum Beginn der Nachtruhe sowie an öffentlichen Ruhetagen ist dem Erholungsbedürfnis der Anwohner Rechnung zu tragen.

Störendes Verhalten im Freien ist während der Nachtruhe verboten. Während der übrigen Zeiten dürfen Dritte durch lärmintensives Verhalten nicht belästigt werden.

Der Vorstand behält sich vor, jederzeit weitere Vorschriften oder Einschränkungen zu beschliessen.

c) Rauchverbot

In den Räumlichkeiten, im Treppenhaus sowie vor dem Hauseingang ist das Rauchen verboten.

d) weitere Bestimmungen

-Es dürfen keine Gegenstände im Treppenhaus stehen gelassen werden.

-Das Treppenhaus ist kein Aufenthaltsort und auf rücksichtsvolle und ruhige Nutzung des Treppenhauses ist daher zu achten.

-Es dürfen keine Gegenstände vor die Fenster gestellt werden, da die Lamellenstoren elektrisch betrieben werden und ein Herunterlassen der Storen zu grossen Schäden führen könnte.

Dieses Benützungsreglement gilt als integrierender Bestandteil des Mietvertrags.

Zürich, 13. August 2024

Baugenossenschaft Waidmatt
Der Vorstand